



Antrag

AN 074/2016/14-19

Status: öffentlich

Datum: 27.04.2016

Fachbereich: II
Bearbeiter: Frau Dähne
Einreicher: Fraktion der CDU
Betreff: Veränderung der Haushaltssatzung (4)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt an der bisherigen Formulierung des § 5 Nr. 4 Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten festzuhalten.

Die Herabsetzung der Wertgrenze auf 50.000 € unter § 5 Nr. 4 a) Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten führt zu keiner wesentlichen Änderung. Nach den Allgemeinen Haushaltsgrundsätzen hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die Entstehung eines Fehlbetrages zu vermeiden ist. Gemäß § 63 BbgKVerf ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ist in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Durch die Herabsetzung der Wertgrenze auf 50.000 € unter § 5 Nr. 4 b) Haushaltssatzung der Gemeinde Hoppegarten wird eine stärkere politische Beteiligung erzielt. Im Gegenzug hierzu ist jedoch zu erwähnen, dass dieses wiederum einen erhöhten Sitzungsaufwand und damit einhergehende Mehrkosten für den Gemeindehaushalt sowie eine immense Erhöhung des Verwaltungsaufwandes nach sich ziehen kann. Denn durch die Herabsetzung der Wertgrenze kann die Notwendigkeit zur Erstellung von Nachtragshaushaltssatzungen des Öfteren gegeben sein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt,

§5

4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 € festgesetzt.

Karsten Knobbe
Bürgermeister